HAUSHALT - Mietkosten, Mietverlust - H707

Mietkosten bzw. Mietverlust für nach einem versicherten Schadenereignis unbenützbar gewordene Räume werden (wird) bis zum Schluß des Monats, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist - maximal bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko - vom Versicherer ersetzt.

Ersetzt wird der gesetzliche, höchstens jedoch der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung gleicher Art, Größe und Lage.